

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage V0747/23

Verordnung der Stadt Ingolstadt zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen und Menschenansammlungen im Stadion Am Sportpark (Sicherheitsverordnung für das Stadion Am Sportpark).

Aufgrund von Art. 19 Abs. 6 Nr. 2 und Abs. 7 Nr. 3 sowie Art. 23 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1 Änderungen

Die Verordnung der Stadt Ingolstadt zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen und Menschenansammlungen im Stadion Am Sportpark (Sicherheitsverordnung für das Stadion Am Sportpark vom 09. Juni 2010 (AM Nr. 25 vom 23.06.2010, zuletzt geändert am 03. Juli 2017, AM Nr. 28 vom 12.07.2017) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Er umfasst insbesondere den Bereich innerhalb der nachstehenden Begrenzungen:

- nördlich: Zaun oberhalb der Straße „Am Sportpark“,
- östlich: Zaun des Nebenplatzes 6,
- westlich: Eriagstraße von der Zufahrt zur Straße „Am Sportpark“ bis zur Umfassung der südlichen Parkplatzeinreihen,
- südlich: die Parkplätze und Zufahrten zu „P1“ und entlang der Linie bis zum südlichen Zaun des Nebenplatzes 6

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(1) In das Stadion dürfen nicht mitgenommen werden:

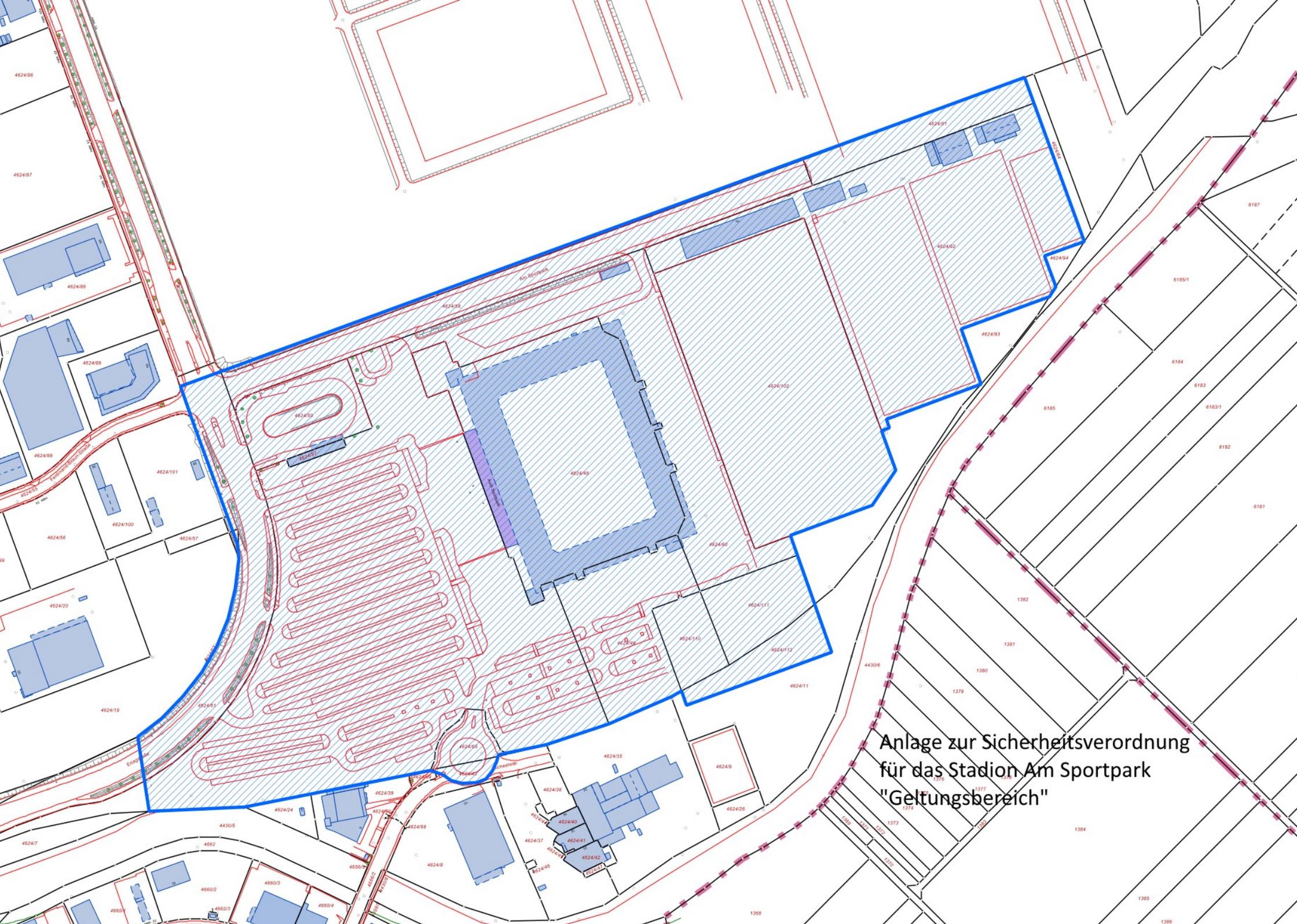
- a) alkoholische Getränke aller Art, Rausch- oder Betäubungsmittel;
- b) Druckgasflaschen, Gassprühdosen, gesundheitsschädigende, übel riechende, leicht entzündliche, ätzende oder färbende Substanzen, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- c) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind; die Mitnahme alkoholfreier Getränke als „Tetra Pak“ bis zu einer Füllmenge von 330 ml ist erlaubt;
- d) sperrige Gegenstände sowie Rucksäcke, Taschen und Koffer größer DIN A 4;
- e) Fahnenstangen oder Transparentstangen aus Holz oder Plastik-Leerrohren mitzuführen, die länger als 2,0 m sind oder einen Durchmesser von mehr als 3 cm haben, sowie Doppelhalter; das Verbot gilt nicht, soweit nach Absprache zwischen Veranstalter und der Polizei der Veranstalter einzelnen Personen eine schriftliche Bestätigung ausgestellt hat, die längere oder stärkere Fahnenstangen oder Transparentstangen oder Doppelhalter zulassen;
- f) mechanisch oder elektrisch betriebene Schallerzeuger (z.B. Pressluftfanfaren, Sirenen) und Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (z.B. Megaphon); auf Antrag können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden
- g) sonstige gefährliche Gegenstände (z.B. Laser-Pointer, Fahrradketten, Knüppel, Stöcke);
- h) Tiere, ausgenommen Blindenhunde.

3. § 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
(1) Nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

4. § 10 erhält folgende Fassung:
Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2044 außer Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.



Anlage zur Sicherheitsverordnung
für das Stadion Am Sportpark
"Geltungsbereich"